

„ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“

Inhaltsverzeichnis

B –

Betriebsprüfung

G –

Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit

K –

„Kanzleigründung – Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht“

L –

Lohnversteuerung der vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwälte übernommener beruflichen Kosten

M –

Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6 Handlungshinweise)

R –

Realteilung von Mitunternehmerschaften

Rechnungsstellung für und an Rechtsanwälte

Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten

U –

Umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG

Z –

Zusammenschlüsse zu und von Rechtsanwaltssozietäten

Betriebsprüfung

Steuerliche Betriebs- bzw. Außenprüfungen können jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt treffen. Die Finanzverwaltung kann solche Prüfungen auch in Anwaltskanzleien, d. h. bei Berufsgeheimnisträgern, durchführen. Bei den betroffenen Kanzleihinhabern besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, ob dem Betriebsprüfer Zutritt zu den Kanzleiräumen gewährt werden muss, welche Mitwirkungspflichten bestehen, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen und inwieweit sie sich auf ihre anwaltliche Verschwiegenheitspflicht berufen dürfen oder sogar müssen. Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat **Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien** erarbeitet. Im Rahmen des Beitrags werden anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dargestellt.

Die Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien (Stand: April 2021) finden sie [hier](#).

Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit

Die anwaltliche Tätigkeit ist, sofern nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit. Das Steuerrecht stellt jedoch teilweise hohe Anforderungen an die Gewährung dieses Privilegs. Bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit führen zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Den Beitrag des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zur „**Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien – Abfärberegulation des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG**“ (Stand: Dezember 2020) finden Sie [hier](#). Anhand von Praxisbeispielen erläutert er die Problemstellung und enthält Praxistipps, wie Rechtsanwälte sich in den gegebenen Situationen verhalten sollten.

Einen Artikel mit dem Titel: „Vorsicht infektiös!“ (BRAK-Mag. 3/2017, S. 16) zu dieser Thematik finden Sie [hier](#). Eine Besprechung zum BFH-Urteil vom 04.08.2020 (VIII R 24/17, BRAK-Mitt. 2021, 53) finden Sie [hier](#).

Kanzleigründung

Einen Beitrag zum Thema „Kanzleigründung – Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht“ (BRAK-Mitt 2020, 319) finden Sie [hier](#). Darin werden die steuerlichen Konsequenzen aufgezeigt, die bei der Gründung einer Rechtsanwaltskanzlei neben operativen und berufsrechtlichen Aspekten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben. Dies gilt auch bei Wachstum und Umstrukturierung der Kanzlei sowie mit Blick auf einen geplanten Ausstieg bzw. eine Übertragung der Kanzlei. Der Artikel gibt einen Überblick über die verschiedenen Optionen – Einzelkanzlei, Personengesellschaften (GbR, Partnergesellschaft), Rechtsanwaltsgesellschaften (AG, GmbH) – und ihre völlig unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen.

Lohnversteuerung der vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwälte übernommener beruflichen Kosten

In den Handlungshinweisen des Ausschusses Steuerrecht zur **Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der**

beA-Karte (Stand: April 2021) wird die Fragestellung erörtert, inwieweit die vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwälte übernommenen beruflichen Kosten steuerlich zu behandeln sind. Die Überlegungen des Ausschusses Steuerrecht sollen hierzu – soweit vorhanden – anhand der Rechtsprechung Klarheit schaffen. Die Handlungshinweise finden Sie [hier](#).

Einen Beitrag zur „Lohnsteuerpflicht für Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung“ (BRAK-Mag. 1/2020, S. 9) finden Sie [hier](#). Eine Anmerkung zu den BFH-Urteilen vom 01.10.2020 (VI R 11/18 und VI R 12/18, BRAK-Mitt. 2021, 203) finden Sie [hier](#).

Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6 Handlungshinweise)

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ([BGBl. 2019 I, 2875](#)), das die [Richtlinie \(EU\) 2018/822](#) („DAC-6“) in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein. Diese Regelungen gelten seit dem 01.07.2020. Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein. Die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht **„DAC-6 – Die Handlungspflichten gelten. Was ist wann zu tun?“** (Stand: April 2021) gibt Rechtsanwälten ein Schema an die Hand, das bei allen Mandaten geprüft werden muss. Die Handlungshinweise finden Sie [hier](#).

Einen Aufsatz zur „Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen“ (BRAK-Mit. 2020, 11) finden Sie [hier](#). Ein Editorial mit dem Titel „Anwaltliche Verschwiegenheit vs. Meldepflicht von Steuergestaltungsmodellen“ ist im [BRAK-Mag. 6/2019, S. 3](#) erschienen.

Realteilung von Mitunternehmerschaften

Mit dem Beitrag **„Teilung von und Ausscheiden aus Rechtsanwaltssozietäten – Möglichkeiten nach dem Realteilungserlass des BMF vom 19.12.2018“** (Stand: Oktober 2019) führt der Ausschuss in die Thematik der Realteilung von Mitunternehmerschaften ein und stellt die derzeitige Rechtslage dar. Den Beitrag finden Sie [hier](#).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) passte mit BMF-Schreiben vom 19.12.2018 (Az.: [IV C 6 – S 2242/07/10002](#)) die Verwaltungsanweisung zur Realteilung weiter an die Rechtsprechung des BFH an (vgl. BFH-Urteile vom 16.03.2017 (Az.: [IV R 31/14](#)) und vom 30.03.2017 (Az.: [IV R 11/15](#))). Nach dem BMF-Schreiben wird nun zwischen echten und unechten Realteilungen differenziert.

Mit BMF-Schreiben vom 20.12.2016 ([Az.: IV C6–S2242/07/10002:004 2016/110929](#)) hatte sich das BMF bereits der Rechtsprechung des BFH (vgl. BFH-Urteil vom 17.09.2015 (Az.: [III R 49/13](#), BStBl 2017 II S. 37) angeschlossen, mit dem er die gewinnneutrale Realteilung erleichtert.

Lesen Sie hierzu auch den Artikel „Teilung von und Ausscheiden aus Kanzleien – Möglichkeiten nach dem Realteilungserlass des BMF vom 19.12. 2018“ ([BRAK-Mag. 5/2019, S. 17](#)) und den Aufsatz „Auflösung von und Austritt aus Freiberufersozietäten – Aktuelle Entwicklungen zur Realteilung“ ([BRAK-Mitt. 2017, 66-71](#)).

Rechnungsstellung für und an Rechtsanwälte

Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG), aus dem sich insbesondere Anforderungen für die zu stellenden Rechnungen, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten ergeben. Die **umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung für und an Rechtsanwälte** (Stand: Mai 2020) des Ausschusses Steuerrecht sollen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die anwaltliche Praxis aufzeigen. Die Handlungshinweise finden Sie [hier](#).

Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten

Ein Artikel über „**Steuerliche Aspekte bei der Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten**“ ([BRAK-Mag. 2/2020, S. 12](#)) befasst sich mit den verschiedenen Kriterien, die es bei der Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten im Blick zu behalten und gegeneinander abzuwägen gilt. Aus steuerlicher Sicht bestehen gravierende Unterschiede zwischen den Kapitalgesellschaften, insbes. der Anwalts-GmbH, und den Personengesellschaften, insbes. der GbR und den Partnerschaften i. S. d. PartG. Der Beitrag enthält u. a. Ausführungen zur Gewerbesteuer, zur Systematik der Gewinnbesteuerung, zur Art und Weise der Gewinnermittlung sowie zur Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug

Seit dem 01.01.2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze“ nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltung stellen sich Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und ihrer Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur **umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG** (Stand: August 2020) finden Sie [hier](#).

Eine Anmerkung zum BFH-Urteil vom 27.09.2017 (XI R 15/15, BRAK-Mitt. 2018, 34) finden Sie [hier](#).

Zusammenschlüsse zu und von Rechtsanwaltssozietäten

Ein Beitrag über „**Zusammenschlüsse zu und von Rechtsanwaltssozietäten**“ enthält Informationen zu den steuerlichen Folgen auf Ebene der Gesellschaft und zu den steuerlichen Folgen für die Gesellschafter (BRAK-Mag.3/2020, S. 16). Den Artikel finden Sie [hier](#).